

Satzung

der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung einer Jagdsteuer

(Jagdsteuersatzung)

vom 16.04.1996

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 26.02.1996 folgende Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung einer Jagdsteuer beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§1	Steuergegenstand	3
§2	Steuerschuldner, Haftung	3
§3	Steuerschuld, Steuerjahr	3
§4	Steuermaßstab, Steuersatz	4
§5	Jahresjagdwert bei verpachteten Jagden	4
§6	Jahresjagdwert bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken	5
§7	Ermittlung des Jahresjagdwertes in besonderen Fällen	5
§8	Änderung des Jahresjagdwertes	6
§9	Mitwirkungspflichten	6
§10	Festsetzung der Steuer	6
§11	Fälligkeit der Steuer	7
§12	Inkrafttreten	8

## § 1

### Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechtes im Gebiet der Stadt Kaiserslautern unterliegt der Besteuerung.

## § 2

### Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften die Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirkes Gesamtschuldner.

## § 3

### Steuerschuld, Steuerjahr

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn des folgenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.
- (2) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

## § 4

### Steuermaßstab, Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. der Jahresjagdpacht und wird in einem Jahresbetrag festgesetzt.

## § 5

### Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagden

- (1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis.
- (2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Pachtvertrages um mehr als 20 v. H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Steuergläubigers während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Satz 1 ist nicht anwendbar,
  1. wenn nachgewiesen wird, daß ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag.
  2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagd-pacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln.
- (3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jahresjagdpacht, wenn er den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Andernfalls wird der vom Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jahresjagd-pacht der Besteuerung zugrunde gelegt.

## § 6

### Jahresjagdpacht bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken

- (1) Bei nichtverpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nichtverpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd und unter Berücksichtigung sonstiger preisbeeinflussender Umstände im Gebiet des Steuergläubigers bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.
- (2) Bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Stadt Kaiserslautern wird der durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar in der Weise ermittelt, daß die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet des Steuergläubigers nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres geteilt wird. Der Steuerbetrag wird gemäß § 6 Abs. 2 KAG um 20 v. H. ermäßigt.

## § 7

### Ermittlung der Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreien Städte, so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet der Stadt gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt. Soweit es sich hierbei um einen nichtverpachteten Eigenjagdbezirk einer Gebietskörperschaft handelt, gilt der durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar des Steuergläubigers, in dessen Gebiet die jeweilige Teilfläche liegt.

## § 8

### Änderung der Jahresjagdpacht

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises (§ 5 Abs. 1) während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuerschuld entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung wirksam wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Jahresjagdpacht eines nichtverpachteten privaten Eigenjagdbezirkes (§ 6 Abs. 1) infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 10 v. H. ändert.

## § 9

### Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner alle Änderungen in den Verhältnissen, welche die Steuerschuld begründen oder die Höhe der Steuer bestimmen, innerhalb von zwei Wochen der Stadtverwaltung anzuzeigen.

## § 10

### Festsetzung der Steuer

- (1) Die Steuer wird von der Stadtverwaltung durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Berechnungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist, sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.

- (2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagdpacht (§ 8), so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.

## § 11

### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Mai und am 15. November fällig. Der fällige Teilbetrag ist an die Stadtkasse Kaiserslautern zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 2 wird die neu berechnete Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer in der Stadt Kaiserslautern vom 22.12.1978 außer Kraft.

Kaiserslautern, 16.04.1996  
Stadtverwaltung

gez. Piontek  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 30.04.1996 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.04.1996 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 01.07.1996  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Krieger  
Amtsrat